



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Puncta, die von den Schweden verlangte Real-Assecuration betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. ferenz die Majora in denen 3. Collegiis, dahin gieng: Daß man die ersten beyden Junius. Puncten zwar vor gut hielt, dabey zu bleiben, wenn es zu erhalten sehe; wegen der übrigen 3. Puncten aber wäre es rathfamer, die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, daß, wegen der Real-Assecuration, im Rahmen Thro. Königl. Majestät dieselbesich interponiren, die Assecuration über sich nehmen, und, da es ja nicht anders seyn wollte, diejenige Real-Assecuration, welche sie wegen Franckenthal hingeben würden, auch zugleich auf diese 2. Millionen zu extendiren, welches leichter seyn würde, als noch einen und andern Ort dazu hinzugeben.

Solcher Schluß wurde noch selbigen Nachmittag um 4. Uhr denen Kayserlichen Gesandten hinterbracht, welche anfänglich über den Modum procedendi der Schweden sich höchlich beschwehreten, daß man aus keinem einigen Punct mit ihnen heraus kommen könne, sondern alles imperfect bliebe, und immer wieder was neues auf die Bahn gebracht würde; Das Anbringen an sich selbst, die Real-Assecuration betreffend, wäre ihnen so sehr eben nicht zuwider, doch möchten die Stände solches an die Schweden selbst bringen, und bey ihnen dessfalls Erkundigung einziehen, worauf sie dann end-

lich ihr Absehen gerichtet hätten: Darneben eröfneten sie, wie die Franckosen in dem Temperament wegen Franckenthal, einig und allein auf Heilbrunn bestünden, daher mit selbigen die Stände gleichfalls daraus sprechen, und sie zu mildern Gedanken bewegen möchten.

Diesem zu folge, erhuben sich den 20ten ejusd. die Deputirte zu dem Schwedischen Generalissimo, und trug Chur-Maynß vor, es möchte doch bey demjenigen, was in puncto Assecurationis & Guarantiæ Generalis, in dem Instrumento Pacis enthalten sey, gelassen, und in die Stände nicht mehrers gedrungen werden: Es antwortete aber der Generalissimus, die Stände hätten das wegen der General-Guarantiæ gegebene Versprechen nicht observiret, in dem, daß sie selbst ein Temperament wegen Franckenthal offeriret, und bey den Schweden stark darauf gedrungen hätten. Da nun nichts weiter zu erhalten stund, baten die Deputirte, etwas näher herauszugehen und anzuzeigen, in quo consistat? à quo pretendatur, & quomodo habenda sit hæc realis Assecuratio? worauf sich aber der Pfalz-Gravf weiter nicht erklärete, als daß er durch seine Deputatos weiter daraus mit denen Ständen conferiren lassen wollte.

## N. I.

## Proponenda in Consiliis, die von den Schweden verlangte Real-Assecuration betreffend.

1) Ob circa punctum Assecurationis bey dem jüngsten, von den sämtlichen Collegiis gemachten und verwichenen Sambstag re- und correferirten, auch den Herren Kayserlichen eodem die gebührend eröfneten Schluß, daß man nemlich à parte der Chur-Fürsten und Stände, weil man in puncto Assignationum den Herren Schweden entgegen gangen, und daher, daß sie in die Stände mit Real-Assecurationen ferners nicht dringen werden verhoffen wollte, zu verbleiben?

2) Wann nun dieses alles erkennet, und kein besserer Assecurationis Modus, als der in dem Instrumento Pacis und dem Articulo Assecurationis enthalten, und zu welchem nicht allein Thro. Kayserliche Majestät gesammte Chur-Fürsten und Stände, sondern auch die Cronen sich verstanden, und mittelst der Ratificationen stark verbindlich verobligiret, und der schließlich in der General-Guarandia zu dem kräftigsten begründet, erdacht werden solle; Ob er nicht mit einem rechten allgemeinen Schluß bestätiget, solcher gebührend eingerichtet, schriftlich verfasst, und sowohl an die Herren Königl. als Herren Kayserlichen der Nothdurft nach gebracht werden solle?

3) Da

1649. Julius. 3) Da es aber vielleicht eine andere Meynung haben wollte, was alsdann für ein Modus zu erdencken, daß kein Standt mehr als der andere, graviret, sondern die Sache also eingerichtet werde, damit, wann einer mit der Real-Assecuration beschwehret, er in einem andern enthebt werden möge?

4) Wie der Unterhalt der Besatzungen in einen solchen Stand zu bringen, daß weder die Herren der Plätze, weder die Benachbarte, mehr als andere und die weit entfernten, zu leyden hätten?

5) Auf was Weise die Herren der Plätze hingegen wiederum zu versichern, daß die Real-Assecuration allein vor den Rest des Geldes, und nicht andere Sachen, haften, sondern stracks nach Erlegung des Geldes die Abtretung der Plätze geschehen solle?

## §. XXXVI.

Schweden verlangen, die Stände sollten die Special-Assecuration benennen.

Heilbronnisches Memorial, die Caution vor Franckenthal betreffend.

Es kam nun also vornehmlich auf eine *Special-Assecuration*, wegen richtiger Bezahlung der rückständigen 2. Millionen, an, wofern die Abdankung der Wälder und Einräumung der Plätze, von denen Schweden gefeheren sollte. Es war aber die Frage: worinnen solche *Assecuration* bestehen möchte? Die Schweden declarirten gegen die Chur. Mayntzischen, es müßten die Stände solche *Assecuration*, und worinnen sie eigentlich bestehen sollte, nahmhafft machen, wie aus dem *Protocollo* sub N. I. erhellet; dem zugleich sub N. II. das Heilbronnische Memorial, worauf sich in sine *Protocollo* bezogen wird, anlieget, darinnen die Stadt Heilbronn sehr urgiret, selbige nicht, als ein *Objectum cautionis* vor Franckenthal, denen Franckosen einzuräumen. Über den *punctum realis Assecurationis* wurde

dann am 2ten Julii deliberiret, und gien- gen die Majora dahin, daß die Stände zu keiner Benennung sich verstehen könnten, sondern zu versuchen sey, die obgedachte Vorschläge, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät solche Real-Assecuration, in das Temperament wegen Franckenthal mitnehmen möchten, zum Effect zu bringen: Welches auch die Schweden selbst secundirten, indem sie bey dem Schluß der *Deliberation*, den Chur-Brandenburgischen und Württembergischen Abgesandten ex *Collegio* abfordern ließen, und ihnen auftrugen, denen übrigen zu hinterbringen, daß sie alles befragen wollten, was zu der Stände Erleichterung diene, und wollten sie zufrieden seyn, wann die Kayserlichen solche *Extension* von Ihrer Kayserlichen Majestät erhalten könnten.

Conclusum, wegen der Real-Assecuration.

## N. I.

*Diktat. Norimb. die 2. Julii 1649. sub Directorio Moguntino.*

*Protocollo*, die Schwedische Real-Assecuration und deren Benennung betreffend. Die Luna  $\frac{1}{2}$  Julii, 1649. auf dem Rath-Haus.

N. I. *Protocollo* die Real-Assecuration betreffend.

Alleweil seynd Herr Erskit und Herr Graff Orenstern bey Uns, denen Chur-Mayntzischen gewesen, und haben im Rahmen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten angezeigt, daß auf die neulich, bey Dero, in puncto der *Real-Assecuration* abgelegten Proposition und Werbung sich allerhand *Difficultäten* ereigneten, und zwar anfangs, daß sich Chur-Fürsten und Stände schwerlich würden in dem vergleichen können. Item, wegen des Unterhalts der Besatzungen, die in Plätzen gelassen werden müßten. Item, von dem Absehen der *Confederirten*, und der gemeinen Beyforge, daß die Cron Schweden nicht einen *perpetuum Militem* in denen Craysen zu unterhalten suchte. Item, ab einem gleichmäßigen Begehren durch die Craysen von